

# SATZUNG

## § 1

### **Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „City-Initiative-Donauwörth (CID)“  
Er soll in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen werden.
2. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Stadtgebiet Donauwörth.
3. Sitz des Vereins ist Donauwörth.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck**

1. Zweck des Vereins sind:
  - a) Die Förderung einer zukunftsorientierten, lebendigen Stadt.
  - b) Das Erhalten und Fördern einer nachhaltigen Attraktivität der Stadt.
  - c) Der Ausbau eines gedeihlichen Klimas für die Wirtschaft, um Betriebsansiedlungen und Betriebserweiterungen verstärkt fördern zu können.
  - d) Die Umsetzung eines zeitgemäßen Stadtmarketings.
  - e) Die Durchführung von Events zur Förderung des Bekanntheitsgrades, zur Imageverbesserung und Steigerung der Besucherfrequenz.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch neutral.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlen und bereit sind, in ihrem Tätigkeitsbereich nach besten Kräften zur Erreichung der Ziele beizutragen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand i.S.v. § 7 Ziff. 1 abschließend. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands zur Aufnahme in den Verein. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Große Kreisstadt Donauwörth – nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet – ist stets Mitglied des Vereins (gekorenes Mitglied).

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) bei juristischen Personen mit dem Eintritt der Insolvenz,
  - c) durch Zahlungsverzug, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung innerhalb von 10 Tagen nicht bezahlt,
  - d) durch Austritt, der jeweils zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig und schriftlich gegenüber dem Vorstand i.S.v. § 7 Ziff. 1 zu erklären ist,
  - e) durch Ausschluss.
2. Der Vorstand i.S.v. § 7 Ziff. 1 kann ein Mitglied, das die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob beschädigt, aus dem Verein ausschließen.
3. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

## § 5

### Mitgliedsbeitrag, Stimmanteile

1. Jeweils 1.000,00 € Mitgliedsbeitrag gewähren eine Stimme. Mitglieder können sich zu Interessengemeinschaften gem. § 13 zusammenschließen, um ein Stimmrecht zu erlangen. Sollte ein Mitglied einen nicht auf volle 1.000,00 € lautenden Mitgliedsbeitrag leisten, ruht sein Stimmrecht hinsichtlich der Mitgliedsbeitragsanteile, die über den letzten durch 1.000 teilbaren Betrag hinausgehen. Auch hier kann sich das Mitglied einer Interessengemeinschaft i.S.v. § 13 anschließen, um hinsichtlich der nichtberücksichtigungsfähigen Mitgliedsbeitragsanteile ein Stimmrecht zu erlangen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
2. Jedes Mitglied kann über die Beitragspflicht hinaus einen freiwilligen Beitrag leisten, um ein oder mehrere Stimmrechte zu erlangen. Dies bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands i.S.v. § 7 Ziff. 1. Die Zustimmung ist zu verweigern, wenn dadurch der Vereinszweck oder die Rechte von Vereinsmitgliedern mit kleinem Stimmrecht unangemessen beeinträchtigt werden, d.h., wenn der Minderheitenschutz nicht gewahrt ist.
3. Bis der Mitgliedsbeitrag erstmals festgelegt ist, hat jedes Gründungsmitglied eine Stimme.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zur Annahme der Beitragsordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Der Stadt steht folgendes Sonderrecht zu:

Die Stadt trägt den gleich hohen Beitragsanteil wie die übrigen Mitglieder zusammen, deren Gesamtbeitrag sich aus der Beitragsordnung ergibt, allerdings nur bis zu einem Höchstbeitrag von 50.000,00 €.

Die Stadt erhält dafür die gleiche Anzahl Stimmanteile wie die übrigen Mitglieder, deren Gesamtstimmanteile sich aus der Beitragsordnung ergeben. D.h., die Stadt hält 50 v.H. der sich jeweils ergebenden Gesamtstimmanteile.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Wirtschaftsreferenten des Stadtrates (gekorenes Mitglied), dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Einen der beiden Vorsitzenden stellt die Stadt, die insoweit das alleinige Vorschlagsrecht hat. Den anderen Vorsitzenden stellen die übrigen Mitglieder. Beide Vorsitzende werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder dürfen bei Amtsantritt nicht älter als 65 Jahre sein.
5. Der Vorstand ruft bei Bedarf den erweiterten Vorstand (Beirat) ein. Mitglieder des erweiterten Vorstands sind der Vorstand im Sinne des § 7 Ziff. 1, der Oberbürgermeister der Stadt Donauwörth, sowie die Projektleiter aller laufenden Projekte im Sinne des § 14.

## **§ 8**

### **Aufgaben und Befugnisse des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung und der Arbeitskreise
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Führung der Vereinsgeschäfte
  - e) Aufstellung des Haushaltsplanes
  - f) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
  - g) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - i) Einstellung von Personal für die Durchführung notwendiger Aufgaben.
2. Der erweiterte Vorstand (Beirat) ist insbesondere zuständig für die Koordination und die Abstimmung der einzelnen Projekte im Sinne des § 14.

## **§ 9**

### **Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Vorstandssitzungen werden von beiden Vorsitzenden gemeinsam nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens fünf Kalendertage.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen.
4. Projektleiter i.S. des § 14 können bei Bedarf zu den Sitzungen geladen werden und beratend daran teilnehmen.

## **§ 10**

### **Sitzungen des erweiterten Vorstands (Beirat)**

Für die Sitzungen des erweiterten Vorstands gelten grundsätzlich die Vorschriften des § 9 Ziff. 1-3 entsprechend. Abweichend vom § 9 Ziff. 1 Satz 2 werden die Sitzungen von den Vorsitzenden lediglich nach Bedarf einberufen.

## § 11

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand i.S.v. § 7 Ziff. 1 nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmrechtsanteile unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
  - d) Wahl des Vorstands
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Erlass der Beitragsordnung
  - g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - i) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.

## § 12

### Beratung und Beschlussfassung

1. Leiter der Mitgliederversammlung ist einer der anwesenden Vorsitzenden des Vorstands, sind beide verhindert, ein weiteres anwesendes Mitglied des Vorstands. Sind mehrere Vorstandsvorsitzende anwesend, eröffnet und leitet der Vorstandsvorsitzende der Stadt die Versammlung.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern der Mitgliederversammlung, übertragen werden.
3. Über die Art der Mitgliederversammlung (öffentlich oder nichtöffentlich) entscheidet jeweils der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder per Vollmacht vertretenen abstimmenden Stimmanteile. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Stimmrechtvollmachten sind zulässig, sie bedürfen der Schriftform.

6. Die Art der Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Akklamation. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen oder per Vollmacht vertretenen Stimmanteile dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtstimmanteile anwesend bzw. per Vollmacht vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die anwesenden bzw. per Vollmacht vertretenen Stimmanteile beschlussfähig.
8. Stimmberechtigt sind die anwesenden und per Vollmacht vertretenen Stimmanteile entsprechend ihren sich aus der Beitragsordnung ergebenden Stimmanteilen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Diese Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, den Versammlungsleiter, die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Zahl der vertretenden Stimmanteile, die Tagesordnung, die Beschlüsse einschl. Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 13**

### **Interessengemeinschaften**

1. Um möglichst viele Bürger, Unternehmen und Gruppierungen in die CID integrieren zu können, ermöglicht die CID den Zusammenschluss zu Interessengemeinschaften, deren Gründung der Zustimmung des Vorstands bedarf.
2. Diese Interessengemeinschaften dienen vor allem dazu, die Mitglieder in die CID einzubinden, die ihrer Größe nach keine Mitgliedschaft in Höhe eines Anteils gemäß der Beitragsordnung erwerben müssen oder wollen. Die Mitglieder der jeweiligen Interessengemeinschaft wählen einen Vertreter, der ihre Stimmrechtsanteile in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
3. Jede Interessengemeinschaft wählt ihren Vertreter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied der Interessengemeinschaft hat hierbei abweichend von den Regelungen des § 5 eine Stimme.

## **§ 14**

### **Projekte und Projektleiter**

1. Zur Erreichung der Vereinsziele gibt es in der CID zahlreiche Projekte wie z.B. Märkte, Feste, Werbeaktionen und Foren zur Verbesserung der Attraktivität Donauwörth. Um die zahlreichen Projekte verwirklichen zu können, ist ein hohes Maß an ehrenamtlicher Arbeit aller Mitglieder der CID erforderlich. Diese Arbeit soll auf viele Schultern verteilt und muss koordiniert werden.
2. Über die Durchführung von Projekten und die Wahl der Projektleiter entscheidet der Vorstand entsprechend dem Verfahren gem. § 9 der Satzung. Die Projektleiter gehören dem erweiterten Vorstand an.
3. Die Projektleiter können für die Umsetzung ihrer Projekte Arbeitskreise bilden. Darüber hinaus kann der Vorstand zusätzliche Hilfskräfte engagieren, die bei der Realisierung der Projekte helfen.
4. Die Projektleiter und die Mitglieder des Arbeitskreises arbeiten ehrenamtlich an den Zielen der CID mit und unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben.

## **§ 15**

### **Wirtschaftsführung**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a) Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung
- b) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
- c) Zuwendungen von Bürgern und Wirtschaftsunternehmen mit unmittelbarem Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks
- d) sonstige Einnahmen.

## **§ 16**

### **Satzungsänderung, Auflösung**

1. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt des Beschlusses gehaltenen Gesamtstimmanteile erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Donauwörth zur unmittelbaren Verwendung der unter § 2 dieser Satzung beschriebenen Zwecke zu.

## **§ 17**

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Donauwörth, den 12. Mai 2003

Armin Neudert, Oberbürgermeister  
Versammlungsleiter

Dr. Christian Auer, Notar  
Protokollführer